

# Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis

- einzureichen bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde -

## Antragsteller/in

Name (auch Geburtsname, falls abweichend)		Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____
PLZ	Wohnort	Straße, Nr.
Telefon / Funk	Telefax	E-Mail

Ich beantrage die Erteilung einer Erlaubnis als

- Heilpraktiker
- Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Psychotherapie
- Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie
- Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Podologie

<input type="checkbox"/> <b>Erstantrag</b>	<input type="checkbox"/> <b>erneuter Antrag</b> bisherige Überprüfungstermine:	<input type="checkbox"/> <b>Entscheidung nach Aktenlage</b>
<input type="checkbox"/> Ich habe bereits eine Heilpraktikererlaubnis beantragt, und zwar bei Behörde, Anschrift		
<input type="checkbox"/> Gegen mich ist kein gerichtliches Strafverfahren und kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig. <input type="checkbox"/> Ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft gegen mich bei Behörde, Anschrift		
<b>Folgende Unterlagen sind der Anmeldebehörde vorzulegen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> kurz gefasster Lebenslauf mit Lichtbild</li> <li><input type="checkbox"/> amtl. Führungszeugnis Belegart „O“ (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage des Antrages)</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis über Schulabschluss (mind. Hauptschule) oder gleichwertige Schulbildung, nicht erforderlich bei Physiotherapeuten und Podologen</li> <li><input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage des Antrages)</li> <li><input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises / Reisepasses</li> <li><input type="checkbox"/> Bescheinigung der zuständigen Meldestelle über den Wohnsitz im Freistaat Sachsen (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage des Antrages)</li> </ul>		

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht. Die Informationen des überprüfenden Gesundheitsamtes des Landkreises Görlitz zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
,	

**Antragsteller, die ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig werden wollen, legen zusätzlich folgende Unterlagen bei:**

1. eine Erklärung, in der glaubhaft versichert wird, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen
2. jegliche Aus- und Fortbildungen (Vorbildungsnachweise) und ggf. Arbeitszeugnisse in beglaubigter Kopie
3. **bei Entscheidung nach Aktenlage:**  
Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie (Diplom oder Master), welche das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt und einer zusätzlichen Ausbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren – jeweils in beglaubigter Kopie

**Antragsteller, die sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie bzw. Podologie tätig werden wollen, legen für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage zusätzlich folgende Unterlagen bei:**

1. eine Erklärung, in der glaubhaft versichert wird, sich ausschließlich im Bereich der Physiotherapie bzw. Podologie heilkundlich betätigen zu wollen
2. Urkunde der Berufserlaubnis in beglaubigter Kopie
3. Curriculum der Nachqualifikation in einfacher Kopie
4. Überprüfungsarbeit des Antragstellers im Original mit Lösungsschlüssel in einfacher Kopie
5. Bestätigung des Schulungsanbieters zum Prüfungsergebnis, beglaubigt

**Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage** ist der Nachweis über einen erfolgreich bestandenen Abschlusstest nach Schulung, welche den Vorgaben des Freistaates Sachsen entspricht.

**Ärzte ohne Approbation/Berufserlaubnis** legen außerdem den Nachweis über die abgeschlossene ärztliche Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Bundesärzteordnung oder den gleichwertigen Abschluss eines ausländischen Medizinstudiums in beglaubigter Kopie vor.

Örtlich zuständig für die **Antragstellung und Erteilung** der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren Hauptwohnsitz hat. Übersicht – **s. Anlage:** zuständige Behörden im Freistaat Sachsen

**Zeitpunkt der Antragstellung:** Der Antrag bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ist für die im Oktober stattfindende Kenntnisüberprüfung vom 01. Mai bis zum 15. Juli des gleichen Jahres und für die im März stattfindende Kenntnisüberprüfung vom 01. Oktober bis 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Davon abweichend kann eine Entscheidung nach Aktenlage zu jedem Zeitpunkt beantragt werden.

Zuständig für die **Durchführung der Kenntnisüberprüfung** für den Freistaat Sachsen ist das **Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz.**

Ansprechpartner sind:

**Frau Neumann** - verantwortlich für die Bearbeitung der  
- Heilpraktikeranträge, ausschließlich auf dem Gebiet der **Psychotherapie**  
- Heilpraktikeranträge, sektoral auf dem Gebiet der **Physiotherapie**

**Kontaktdaten:**

Landratsamt Görlitz, Gesundheitsamt  
Georgewitzer Straße 58  
02708 Löbau

Tel.-Nr. 03581 663 2613  
Mail: [Manja.Neumann@kreis-gr.de](mailto:Manja.Neumann@kreis-gr.de)

**Frau Scholze** – verantwortlich für die Bearbeitung der  
- Anträge zum Allgemeinen Heilpraktiker  
- Heilpraktikeranträge, sektoral auf dem Gebiet der Podologie

**Kontaktdaten:**

Landratsamt Görlitz, Gesundheitsamt  
Georgewitzer Str. 58  
02708 Löbau

Tel.-Nr. 03581 663 2628  
Mail: [Marlies.Scholze@kreis-gr.de](mailto:Marlies.Scholze@kreis-gr.de)

## Informationen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz

### 1. Rechtsgrundlagen

Gemäß dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, bedarf die Ausübung der Heilkunde, ungeachtet zivil- und strafrechtlicher Verantwortung, einer staatlichen Erlaubnis.

### 2. Grundsätzliche Informationen

Nach § 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz ist Heilkunde im Sinne des Gesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets dann Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, und wenn die Behandlung ... gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern.

**Zuständig für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung** für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen ist **das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz**.

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 VwVfG).

**Die Erlaubnis wird nicht erteilt**, wenn der / die Antragsteller/in das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

## Allgemeiner Heilpraktiker

**Feststehende Termine für die schriftliche Heilpraktikerüberprüfung sind:**

Jeweils der **dritte Mittwoch im März** bzw. der **zweite Mittwoch im Oktober**.

Der **schriftliche Teil der Heilpraktikerüberprüfung** besteht aus einer Prüfungsarbeit mit 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wer mindestens 75 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet, hat den schriftlichen Teil der Überprüfung bestanden und ist zur mündlichen Überprüfung zugelassen.

**Die mündlichen Überprüfungen** beginnen ca. 4 Wochen nach der schriftlichen Überprüfung. Den Überprüfungstermin teilt das Gesundheitsamt der antragstellenden Person spätestens 2 Wochen vorher mit. Die Überprüfungszeit beträgt höchstens 60 Minuten.

Die Überprüfung umfasst folgende Fachgebiete:

Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde, Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden heilpraktischer Tätigkeit, Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie der schwerwiegenden seelischen Krankheiten, Erhebung einer vollständigen und umfassenden Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes, Grundkenntnisse der Arzneimittelkunde, Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung), Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation, Injektions- und Punktionstechniken, Deutung grundlegender Laborwerte.

## Heilpraktiker, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie

**Feststehende Termine für die schriftliche Heilpraktikerüberprüfung - Psychotherapie - sind:** Jeweils der **dritte Mittwoch im März** bzw. der **zweite Mittwoch im Oktober**.

Der **schriftliche Teil der o.g. Überprüfung** besteht aus einer Prüfungsarbeit mit 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wer mindestens 75 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet, hat den schriftlichen Teil der Überprüfung bestanden und ist zur mündlichen Überprüfung zugelassen.

**Die mündlichen Überprüfungen auf dem Gebiet der Psychotherapie** beginnen ca. 4 Wochen nach der bestandenen schriftlichen Überprüfung. Den Überprüfungstermin teilt das Gesundheitsamt der antragstellenden Person spätestens 2 Wochen vorher mit.

**Die mündliche Überprüfung** auf dem Gebiet der Psychotherapie dauert pro Person höchstens 45 Minuten. Die gestellten Fragen sind in freier Form zu beantworten.

## Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in oder Podologe/Podologin sind.

**Es findet lediglich eine mündliche Überprüfung statt.** Die Überprüfungsdauer beträgt ca. 30 Minuten pro Person.

## Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie, Entscheidung nach Aktenlage

Von einer Kenntnisüberprüfung kann abgesehen und nach Aktenlage entschieden werden, wenn die Teilnahme an einer Schulung nachgewiesen wird, die den Vorgaben für den Freistaat Sachsen entspricht. Eine Entscheidung macht das Gesundheitsamt Görlitz vom Inhalt des Abschlusstestes abhängig, den es sich zu diesem Zweck vorlegen lässt.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in oder Podologe/Podologin sind.

### 3. Erlaubniserwerb

**Sachlich zuständig** für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 die untere Verwaltungsbehörde (meist das Ordnungsamt), die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt trifft.

**Örtlich zuständig** für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Regelmäßig ist das der Ort der Hauptwohnung.

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde prüft dann aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt sie den kostenpflichtigen Antrag ab.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vor, leitet sie den Vorgang dem Gesundheitsamt Görlitz zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person zu.

**Das Überprüfungsergebnis** wird durch das Gesundheitsamt Görlitz der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt. Von dieser erhalten die Antragsteller daraufhin den kostenpflichtigen rechtsgültigen Bescheid sowie die Urkunde.

**Die Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung** (Beginn) muss unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden.

**Sofern bei Nichtbestehen** der Überprüfung im Sinne des § 1 HeilprG weiterhin die Erlaubnis angestrebt wird, ist ein **erneuter Antrag** bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu stellen.

#### **4. Kosten / Gebühren**

Laut 9. Sächsischen Kostenverzeichnis des Freistaates Sachsen vom 21.09.2011 fallen **im Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz , als Überprüfungsbehörde,** für die Kenntnisüberprüfungen insgesamt folgende Kosten an:

Allgemeiner Heilpraktiker/schriftlich und mündlich	410,00 €
Entscheidung nach Aktenlage/Allgem. Heilpraktiker	245,00 €
Heilpraktiker Psychotherapie/schriftlich u. mündlich	410,00 €
Entscheidung nach Aktenlage/Psychologen	230,00 €
Heilpraktiker Physiotherapie/mündlich	230,00 €
Entscheidung nach Aktenlage/Physiotherapie	230,00 €
Heilpraktiker Podologie/mündlich	230,00 €
Entscheidung nach Aktenlage/Podologie	230,00 €

**Kosten der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde** für Bescheide zur Erlaubniserteilung werden gemäß Neunter Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (i. Sächs.KVZ) vom 21.09.2011 mit 100,00 bis 250,00 € angegeben. Die Gebühren für die Ablehnung richten sich je nach Verwaltungsaufwand nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

#### **5. Hinweis**

Das Heilpraktikergesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland, von Behörde zu Behörde, können aber die geforderten Nachweise und Kosten verschieden sein.

## Anlage

### Zuständige untere Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen für die Antragstellung der Heilpraktikererlaubnis

<b>Stadt /Landkreis</b>	<b>Amt / Anschrift</b>	<b>Ansprechp.</b>	<b>Tel.-Nr. / E-Mail</b>
Landratsamt <b>Bautzen</b>	Ordnungsamt Macherstraße 55 01917 Kamenz	Frau Rehde	03591 – 5251 32113 <a href="mailto:Grit.Rehde@lra-bautzen.de">Grit.Rehde@lra-bautzen.de</a>
Stadt <b>Chemnitz</b>	Gesundheitsamt Am Rathaus 8 09111 Chemnitz	Frau Palko	0371 – 488 5318 <a href="mailto:Elisabeth.Palko@stadt-chemnitz.de">Elisabeth.Palko@stadt-chemnitz.de</a>
Landeshauptstadt <b>Dresden</b>	Gesundheitsamt Ostra-Allee 9 01067 Dresden	Frau Scharnagel	0351 - 488 5318 <a href="mailto:ascharnagel@dresden.de">ascharnagel@dresden.de</a>
Landratsamt <b>Erzgebirgskreis</b>	Referat Ordnungsangelegenheiten Sachgebiet Polizei- und Gewerberecht Steinweg 4 09456 Annaberg-Buchholz	Herr Barthel	03733 – 831 51 80 <a href="mailto:Sven.Barthel@kreis-erz.de">Sven.Barthel@kreis-erz.de</a>
Landratsamt <b>Görlitz</b>	Ordnungsamt Hochwaldstraße 29 02763 Zittau	Frau Jung	03581 – 663 51 14 <a href="mailto:Angela.Jung@kreis-gr.de">Angela.Jung@kreis-gr.de</a>
Stadt <b>Leipzig</b>	Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde Prager Straße 136 04317 Leipzig	Herr Engelhardt	0341 – 123 86 81 <a href="mailto:Bernd.Engelhardt@leipzig.de">Bernd.Engelhardt@leipzig.de</a>
Landratsamt Landkreis <b>Leipzig</b>	Amt für Rechts,- Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Frau Schwarze	03433 - 241 37 44 <a href="mailto:Diana.Schwarze@lk-l.de">Diana.Schwarze@lk-l.de</a>
Landratsamt <b>Meißen</b>	Kreisordnungsamt SG Ordnungs-/Gewerberecht Brauhausstr. 21 01662 Meißen	Frau Troppner	03521 - 725 14 45 <a href="mailto:KOA.Gewerbe@kreis-meissen.de">KOA.Gewerbe@kreis-meissen.de</a>
Landratsamt <b>Mittelsachsen</b>	Abt. Ordnung und Sicherheit Ref. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg	Frau Kunze	03731 – 799 34 71 <a href="mailto:Katrin.Kunze@landkreis-mittelsachsen.de">Katrin.Kunze@landkreis-mittelsachsen.de</a>
Landratsamt <b>Nordsachsen</b>	Ordnungsamt Richard-Wagner-Straße 7a 04509 Delitzsch	Herr Trümper	034 21 – 758 53 36 <a href="mailto:Ulf.Truemper@lra-nordsachsen.de">Ulf.Truemper@lra-nordsachsen.de</a>
Landratsamt <b>Sächsische Schweiz- Osterzgebirge</b>	Abteilung Ordnung Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Frau Barthels	03501 - 515 42 05 gewerbe@landratsamt-pirna.de
Landratsamt <b>Vogtlandkreis</b>	Ordnungsamt Postplatz 5 08523 Plauen	Frau Winter  Frau Richter	03741 – 300 2525 <a href="mailto:Winter.Elke@vogtlandkreis.de">Winter.Elke@vogtlandkreis.de</a> 03741 300 2519 <a href="mailto:Richter.Sabine@vogtlandkreis.de">Richter.Sabine@vogtlandkreis.de</a>
Landratsamt <b>Zwickau</b>	Ordnungsamt / Gewerbe Werdauer Straße 62 08056 Zwickau	Frau Elsner Herr Wagner	0375 – 4402 24123 0375 – 4402 24122 <a href="mailto:Ordnungsamt@landkreis-Zwickau.de">Ordnungsamt@landkreis-Zwickau.de</a>

